



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rüstem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
AR 4527/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
08.10.2007

Ihr Telefaxschreiben vom 24. September 2007

Hiesiges Schreiben vom 11. Juli und 30. August 2007

Sehr geehrter Herr Rüstem,

Ihr oben genanntes Schreiben ist hier zur Kenntnis genommen worden.

Soweit Ihr neuerliches Vorbringen dahingehend zu verstehen sein, dass Sie die Untätigkeit eines Sozialgerichts rügen, über Ihre dort eingereichten Klagen zu entscheiden, werden Sie allgemein auf Folgendes hingewiesen:

Das Unterlassen von Gerichten oder Behörden, über Anträge einzelner Bürger zu entscheiden bzw. ein Verfahren ordnungsgemäß zu bearbeiten, kann allenfalls erst nach Ablauf einer Zeitspanne angenommen werden, die der Geschäftslast und den besonderen Umständen des Einzelfalls entspricht. Ferner müsste eine Verpflichtung zur Bescheidung vorliegen, deren Durchsetzung grundsätzlich zunächst auf dem einschlägigen Rechtsweg versucht worden sein müsste.

Dass diese Voraussetzungen in der oben genannten Angelegenheit bereits vorliegen, ist Ihrem Vortrag nicht zu entnehmen, zumal Sie bereits nicht näher erläutern, über welche Ihrer Klagen welches Sozialgericht konkret nicht entscheidet.

Auch geben Ihre weiteren Ausführungen keinen Anlass, die Frage der Zulässigkeit Ihrer Eingabe anders zu beurteilen, als Ihnen bereits mit hiesigem Schreiben vom 11. Juli und 13. August 2007 mitgeteilt wurde.

Soweit Ihrem Vorbringen im Schreiben vom 24. September 2007 jedoch ausdrücklich zu entnehmen ist, dass Sie eine Bearbeitung des Verfahrens und somit eine richterliche Entscheidung erwarten, ist beabsichtigt, Ihre Eingabe als Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2007 – BVerwG 1 ER 12 6.07 – in das Verfahrensregister zu übertragen.

Sollte eine anders lautende Mitteilung von Ihnen binnen einer Frist von 6 Wochen hier nicht eingehen, wird das Verfahren nur gegen das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dem zuständigen Dezernat zur Entscheidung über die Annahme bzw. Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

Regierungsangestellte

